

Statuten der Grünliberalen Partei Uetendorf

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 27. Februar 2026 in Uetendorf.

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Grünliberale Partei Uetendorf (hiernach: GLP Uetendorf) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Die Grünliberale Partei Uetendorf ist eine Sektion der Grünliberalen Partei Kanton Bern (hiernach: GLP BE).
3. Der Sitz ist in der Gemeinde Uetendorf oder: Der Vereinssitz ist am Ort des Sekretariats oder des Präsidiums.

II. Zweck

Die GLP Uetendorf bezweckt

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt,
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität,
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform,
- d) die Förderung von liberalem Gedankengut, Eigenverantwortung und Eigeninitiative,
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden, in der Wirtschaft, Verbänden und in der Öffentlichkeit.

III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der GLP Uetendorf steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Die Mitglieder der GLP Uetendorf sind gleichzeitig Mitglieder der GLP BE sowie der GLP Wahlkreis Thun, wenn sie dies nicht ausdrücklich anders wünschen.
3. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärung beim Vorstand zu beantragen. Sie entsteht nach entsprechendem Entscheid des

Vorstandes und Entrichtung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe einer Begründung ablehnen.

4. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag fällig, der jährlich erhoben und zwischen der GLP BE, ihren Sektionen und der Grünliberalen Partei Schweiz verteilt wird. Die genaue Höhe und der Verteilschlüssel werden unter Vorbehalt des Mitgliederbeitrags der Grünliberalen Partei Schweiz von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich oder elektronisch an das Sekretariat der GLP Uetendorf erfolgen kann. Entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird mit der zweiten Erinnerung angekündigt.
 - c) durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand der GLP Uetendorf ausgesprochen.
6. Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

IV. Mittel und Haftung

1. Die Mittel der GLP Uetendorf setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die GLP Uetendorf, Mandats- und Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Für die Verbindlichkeiten der GLP Uetendorf haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
3. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Organisation

Die Organe der GLP Uetendorf sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Kassier

VI. Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Kalenderhalbjahr statt.
3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder der GLP Uetendorf können die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen, die innerhalb von zwei

Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

4. Ordentliche und ausserordentliche MV werden vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden einberufen.
5. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied der GLP Uetendorf kann bis einundzwanzig Tage vor der MV schriftlich oder elektronisch eingebrachte Behandlungsthemen auf die Traktandenliste setzen lassen.
6. Die/der Vorsitzende der MV ist die/der Präsident:in bzw. ein:e Co-Präsident:in und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
7. Die/der Sekretär:in führt das Protokoll über die Verhandlungen, die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzende:n und von der/dem Sekretär:in zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Themen gefasst werden.
9. Die MV hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende unübertragbare Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und Kassier
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen auf dem Gebiet der Gemeinde Uetendorf
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) bei Einsprache: abschliessender Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - h) Lancierung von kommunalen Initiativen und Referenden
10. An den MV haben anwesende Mitglieder je eine Stimme. Nichtmitglieder können als Gäste an der MV teilnehmen.
11. Die MV wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Im Falle der Stimmengleichheit einer Abstimmung hat das Präsidium den Stichentscheid. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen bestimmt das Los.
12. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach jedem weiteren Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.

13. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Es ist zwingend ein Präsidium bzw. Co-Präsidium, ein/eine Kassier:in und ein/eine Sekretär:in einzusetzen. Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der/des Präsident:in bzw. des Co-Präsidiums, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von der MV vorgenommen werden.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft, wie es die Geschäfte erfordern.
5. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
6. Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat schriftlich (digital ist zulässig) spätestens sieben Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es kann auf Anfrage von den Mitgliedern eingesehen werden.
9. Der Vorstand ist für die Umsetzung des Vereinszwecks gemäss Kapitel II verantwortlich.
10. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
11. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der MV
 - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - c) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, sofern in nützlicher Frist keine MV stattfindet
 - d) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf Gemeindeebene
 - e) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - f) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - g) Einsetzung und Auflösung von Arbeits- resp. Fachgruppen
 - h) Wahl der Vorsitzenden der Arbeits- resp. Fachgruppen

- i) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen, Mitgliedern und gegenüber der GLP BE
- j) Erlass von Pflichtenheften für den Vorstand
- k) Führung einer ordentlichen Buchhaltung
- l) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

VIII. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IX. Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der GLP Wahlkreis Thun oder einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

X. Schlussbestimmungen

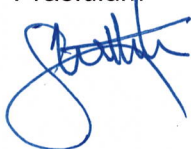
Wo die Statuten der GLP Uetendorf keine Regelung vorsehen, gelten sinngemäss die Statuten der GLP BE.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27.02.2026 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Namens der Hauptversammlung:

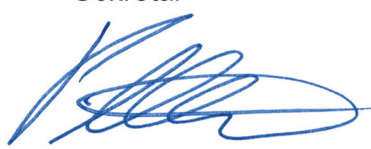
Der Vorstand

Präsidium



Stefan Wüthrich

Sekretär



Philippe Mettler

Kassierin



Franziska Wüthrich

